

Gesetzesbeschluss

des Landtags

Gesetz zur Änderung des Kirchensteuergesetzes

Der Landtag hat am 1. Oktober 2008 das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Kirchensteuergesetz in der Fassung vom 15. Juni 1978 (GBl. S. 370), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. Januar 2008 (GBl. S. 1), wird wie folgt geändert:

1. In § 5 Abs. 2 wird folgender neue Satz angefügt:
„Dies gilt auch für die Ermittlung, Festsetzung und Erhebung der Kirchensteuer als Zuschlag zur Kapitalertragsteuer.“
2. In § 6 Abs. 4 Satz 1 werden die Worte „; dies gilt auch im Fall des gemeinsamen Lohnsteuer-Jahresausgleichs“ gestrichen.
3. § 7 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 werden folgende Sätze angefügt:
„Die Sätze 3 und 4 gelten nicht für die Kirchensteuer als Zuschlag zur Kapitalertragsteuer. Kapitalerträge unterliegen insoweit nur dann der Kirchensteuer, wenn im Zeitpunkt des Zuflusses eine Kirchensteuerpflicht besteht.“
 - b) In Absatz 2 Satz 2 werden die Worte „; bei der Steuer als Zuschlag zur Einkommensteuer können die Mindestbeträge auch dann erhoben werden, wenn Einkommensteuer festzusetzen oder Lohnsteuer einzubehalten ist, bei Anwendung des Hundertsatzes aber keine Kirchensteuer anfällt (Mindeststeuer)“ gestrichen.
4. § 19 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 werden nach dem Wort „Einkommensteuer“ die Worte „oder nach § 51 a Abs. 2 d EStG in seiner jeweiligen Fassung“ eingefügt.
 - b) Absatz 4 werden folgende Sätze angefügt:
„Ist in der gemeinschaftlichen Bemessungsgrundlage im Sinne des Satzes 2 eine nach dem gesonderten Steuertarif des § 32 d EStG in seiner jeweiligen Fassung ermittelte Einkommensteuer enthalten, sind die gesondert besteuerten Kapitaleinkünfte und die gesondert ermittelte Einkommensteuer dem kirchensteuerpflichtigen Ehegatten mit dem auf ihn entfallenden Anteil an den Kapitalerträgen zuzurechnen. Entsprechendes gilt für die Veranlagung nach § 51 a Abs. 2 d EStG in seiner jeweiligen Fassung.“
5. § 20 wird wie folgt geändert:
 - a) Nach Absatz 1 Satz 1 wird folgender neue Satz eingefügt:
„Als Kirchenlohnsteuer gilt auch die Kirchensteuer, die auf die als Lohnsteuer geltende pauschale Einkommensteuer erhoben wird.“
 - b) Absatz 3 wird aufgehoben.
6. Nach § 20 wird folgender § 20 a eingefügt:

„§ 20 a
Kirchensteuer als Zuschlag zur Kapitalertragsteuer im Steuerabzugsverfahren

Die Kirchensteuer als Zuschlag zur Kapitalertragsteuer wird vom Kirchensteuerabzugsverpflichteten nach dem Kirchensteuersatz der Religionsgemeinschaft, der der Kirchensteuerpflichtige angehört, den hierfür geltenden landesrechtlichen Bestimmungen sowie unter Beachtung des § 51 a Abs. 2 c des Einkommensteuergesetzes in seiner jeweiligen Fassung zusammen mit der Kapitalertragsteuer durch Steuerabzug vom Kapitalertrag erhoben. Die Kirchensteuer als Zuschlag zur Kapitalertragsteuer darf bei Kirchensteuerpflichtigen mit Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt außerhalb des Landes nur einbehalten werden, wenn sie auf Grund ihres Wohnsitzes oder gewöhnlichen Aufenthaltes gegenüber einer Religionsgemeinschaft, für die die Betriebsstättenbesteuerung nach § 22 a Abs. 2 ange-

ordnet wurde, und nach den dort geltenden landesrechtlichen Bestimmungen kirchensteuerpflichtig sind. Die Vorschriften über die Einbehaltung und Abführung der Kapitalertragsteuer und über die Haftung gelten entsprechend.“

7. Der Überschrift von § 22 „Betriebstättenbesteuerung“ werden die Worte „für Kirchenlohnsteuer“ angefügt.

8. Nach § 22 wird folgender § 22 a eingefügt:

„§ 22 a

*Betriebstättenbesteuerung für Kirchensteuer
als Zuschlag zur Kapitalertragsteuer
im Steuerabzugsverfahren*

(1) Das Finanzministerium kann im Interesse der gleichmäßigen Erhebung der Kirchensteuer als Zuschlag zur Kapitalertragsteuer auf Antrag einer Religionsgemeinschaft durch Rechtsverordnung bestimmen, dass die Kirchensteuer als Zuschlag zur Kapitalertragsteuer auch dann am Ort der Betriebstätte des Kirchensteuerabzugsverpflichteten erhoben wird, wenn sich die Betriebstätte außerhalb des Bereichs der Religionsgemeinschaft befindet (Betriebstättenbesteuerung). Soweit die Betriebstättenbesteuerung nach § 22 nach dem bisherigen Recht angeordnet war, gilt der Antrag nach Satz 1 als gestellt.

(2) Die Betriebstättenbesteuerung für Kirchensteuer als Zuschlag zur Kapitalertragsteuer darf auf Antrag einer Religionsgemeinschaft mit Sitz außerhalb des Landes nur angeordnet werden, wenn die Religionsgemeinschaft zur Steuererhebung berechtigt ist und die Verwaltung der Kirchensteuer auf die dortigen Landesfinanzbehörden übertragen hat.

(3) Wird die Kirchensteuer als Zuschlag zur Kapitalertragsteuer in einer außerhalb des Bereichs der Religionsgemeinschaft gelegenen Betriebstätte nicht oder nicht in der für den Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt maßgebenden Höhe einbehalten und nicht vom Finanzamt nacherhoben, kann die Religionsgemeinschaft die Kirchensteuer nacherheben.“

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2009 in Kraft.